

Teil III: Einwanderungsvisa (GreenCards)

Einleitung

Für die meisten Personen ist die Beantragung der GreenCard der ultimative Schritt, um in den USA Fuß zu fassen. Allerdings ist es nicht gerade einfach, an diese unbegrenzt gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung heranzukommen. Besonders qualifizierte Personen und Investoren haben die Möglichkeit, aufgrund Ihres Arbeitsverhältnisses diese Genehmigung zu erhalten. Auch Verwandte und Ehepartner von in den USA ansässigen Personen können unter Umständen einen Antrag stellen. Alle Möglichkeiten sind in den nachfolgenden Kapiteln ausführlich erklärt. Um Ihnen einen Überblick zu geben, welches Kapitel dabei überhaupt eine für Sie in Frage kommende Möglichkeit enthält, hier ein kurzer Überblick über die einzelnen Anforderungen an die Antragsteller:

Eine GreenCard gibt es grundsätzlich für:

Personen von nationalem Interesse für die USA (Kategorie EB-1, Kapitel 10.1)

In dieser Kategorie können sich bewerben:

- a) hochqualifizierte Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kunst, Bildung, Wirtschaft oder des Sports (Inhaber von internationalen Auszeichnungen etc.)
- b) hervorragende Professoren und Forscher
- c) bestimmte Manager und Führungskräfte der multinationalen Wirtschaft

Es muss dabei nicht wie in den meisten anderen Kategorien nachgewiesen werden, dass kein amerikanischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Personen mit besonderen Fähigkeiten (Kategorie EB-2, Kapitel 10.2)

Auch hier wird noch einmal unterteilt in:

- a) Personen des gehobenen Berufsstandes mit Hochschulabschluss
- b) Personen mit besonderen Fähigkeiten auf wissenschaftlichem, künstlerischem und geschäftlichen Gebiet

Voraussetzung ist immer ein Arbeitsplatzangebot eines US-Arbeitgebers. Hier muss zudem eine Prüfung des Arbeitsmarktes erfolgen, aus der hervorgehen muss, dass kein amerikanischer Arbeitgeber mit dieser Qualifikation für die Arbeitsstelle zur Verfügung steht.

Akademiker, qualifizierte Fachkräfte, sonstige Arbeitnehmer (Kategorie EB-3, Kapitel 10.3)

Die Beantragung aufgrund eines Arbeitsplatzangebotes ist in dieser Kategorie möglich für qualifizierte Personen mit höherem Schulabschluss, Facharbeiter mit mind. zwei Jahren Berufserfahrung sowie andere Arbeitnehmer, deren Fähigkeiten in den USA gesucht werden. Nur nach Prüfung des US-Arbeitsmarktes, aus der hervorgehen muss, dass kein amerikanischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht, kann die GreenCard beantragt werden. Für Arbeitnehmer ohne besondere Ausbildung sind lange Wartezeiten einzurechnen.

Kirchliche Mitarbeiter (Kategorie EB-4, Kapitel 10.4)

Bestimmte Personen, die eine religiöse Tätigkeit ausüben, dürfen ebenfalls eine GreenCard beantragen. Im Gegensatz zum in der Definition ähnlichen Nichteinwanderungsvisum R-1 muss hier aber nachgewiesen werden, dass der Antragsteller schon im Heimatland mindestens 2 Jahre für die Kirche oder Gemeinde gearbeitet hat. Eine Prüfung des Arbeitsmarktes ist allerdings nicht notwendig.

Investoren (Kategorie EB-5, Kapitel 10.5)

Investoren, die Arbeitsplätze für zehn nicht mit ihnen verwandte Personen schaffen, indem sie Kapital in neue Wirtschaftsunternehmen in den USA investieren, können ebenfalls eine GreenCard bekommen. Die Investition muss mind. zwischen 500.000 und 1.000.000 US-Dollar liegen, abhängig von der Beschäftigungslage im jeweiligen geographischen Gebiet. Erst nach 2 Jahren wird die unbefristete GreenCard ausgestellt, wenn in dieser Zeit die versprochene Investition tatsächlich erfolgt und Arbeitsplätze geschaffen wurden.

Verwandte von US-Bürgern (Kapitel 11.1)

Verwandte von US-Bürgern, die in die USA einwandern dürfen, sind: Eltern, Kinder und Geschwister. Großeltern, Onkel, Tanten, Nichten und andere Verwandte haben dagegen keine Chance, einen derartigen Antrag zu stellen. Eltern sowie ledige Kinder von US-Bürgern unter 21 Jahren erhalten sofort die Genehmigung zur Einwanderung, ältere oder bereits verheiratete Kinder müssen dagegen recht lange warten. Geschwister von US-Bürgern haben trotz Berechtigung zur Antragstellung nur sehr geringe Chancen, da die Wartezeiten mitunter bis zu 10 Jahren betragen.

Verwandte von GreenCard-Inhabern (Kapitel 11.2)

Ein GreenCard-Inhaber ist lediglich dazu berechtigt, seine unverheirateten Kinder mit in die USA zu holen. Verheiratete Kinder, Eltern, Geschwister oder sonstige Verwandte haben keine Chance, über den Bürger selbst eine GreenCard zu erhalten. Dies kann sich jedoch ändern, wenn der GreenCard-Inhaber nach frühestens fünf Jahren die US-Staatsbürgerschaft beantragen sollte. In diesem Fall kann er dann auch andere Familienmitglieder „nachholen“.

Ehepartner von US-Bürgern oder GreenCard-Inhabern (Kapitel 11.4)

Sowohl US-Bürger als auch GreenCard-Inhaber sind dazu berechtigt, nach der Hochzeit ihre Ehepartner mit in die USA zu holen. Während die Ehepartner von US-Bürgern sofort einreisen dürfen, müssen die Ehepartner von GreenCard-Inhabern allerdings mit bis zu 5 Jahren Wartezeit rechnen.

GreenCard-Lotterie-Gewinner (Kapitel 12)

Der einfachste Weg zur GreenCard führt über die GreenCard-Lotterie. Die US-Regierung verlost jedes Jahr GreenCards im Rahmen des Diversity Visa Programms. Obwohl dabei eine gehörige Portion Glück eine große Rolle spielt, ist dies für viele Personen der einzige Weg, sich den Traum vom Leben in den USA zu verwirklichen. Einige Tausend GreenCards gehen auf diesem Weg allein an Teilnehmer aus dem deutschsprachigen Raum.